

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Kindertagespflege, Praxis der Sachkostenerstattung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landkreise und kreisfreien Städte wurden zu den Fragen 1 bis 4 um Stellungnahme gebeten. Die folgenden Antworten zu den Fragen 1 bis 4 entsprechen demnach den Zuarbeiten der Landkreise und der kreisfreien Städte. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim sowie der Landkreis Nordwestmecklenburg haben innerhalb der Fristsetzung keine Stellungnahmen abgegeben.

1. Wie hoch ist die aktuell gezahlte Sachkostenpauschale, die die Träger pro Kind/Monat an die Kindertagespflegepersonen (Groß-, Doppel- und Verbundpflegestellen bitte mitberücksichtigen) auszahlen (bitte nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Orten aufführen)?

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die gezahlten Sachkostenpauschalen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) pro Kind je Monat an Kindertagespflegepersonen. Hinsichtlich der Höhe der Sachkostenpauschale an einzelne Kindertagespflegestellen und Großtagespflegestellen bestehen in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten keine Unterschiede. Demnach gelten die in der Übersicht aufgeführten Sachkostenpauschalen auch analog für Großtagespflegestellen.

Doppel- und Verbundtagespflegestellen wurden bei der Beantwortung der Frage nicht berücksichtigt, da nach § 18 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) diese Formen in Mecklenburg-Vorpommern nicht bestehen. Gemäß § 18 Absatz 2 KiföG M-V ist ein Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen in ganz oder teilweise gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (Großtagespflegestellen) zulässig. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist der Zusammenschluss von mehr als zwei Kindertagespflegepersonen zulässig. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben des Weiteren mitgeteilt, dass keine Unterschiede nach Orten vorgenommen werden.

Höhe der Sachaufwendungen in Euro (pro Kind je Monat)								
einzelne Kindertagespflegestelle								
Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Kinder bis zu drei Jahren			Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt			Kinder im Grundschulalter	
	ganztags	Teilzeit	halbtags	ganztags	Teilzeit	halbtags	ganztags	Teilzeit
Landeshauptstadt Schwerin*	105,08	105,08	105,08	105,08	105,08	105,08	105,08	105,08
Hansestadt Rostock	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	-	-
Ludwigslust-Parchim	keine Angabe							
Mecklenburgische Seenplatte*	für Räume im Haushalt der Kindertagespflegeperson:						111,87	
	für andere durch die Kindertagespflegeperson angemietete Räume:						135,40	
Nordwestmecklenburg	keine Angaben							
Landkreis Rostock	91,52	54,91	36,61	91,52	54,91	36,61	91,52	54,91
Vorpommern-Greifswald	83,60	50,16	33,44	66,88	40,13	26,75	50,16	30,10
Vorpommern-Rügen**	142,97	142,97	142,97	142,97	142,97	142,97	142,97	142,97

* Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erfolgt keine Differenzierung nach der Betreuungszeit.

** Dies gilt ab dem 1. Januar 2021.

Für den Landkreis Nordwestmecklenburg wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/4433 verwiesen.

2. Welche Kostentitel gehen mit welchem Anteil in die Berechnung der Sachkostenpauschale ein (bitte nach Trägern auflisten)?

Die Landkreise und kreisfreien Städte berechnen die Sachkostenpauschale gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII wie folgt:

Landeshauptstadt Schwerin	
Inhalt der Sachkostenpauschale	entsprechender Anteil in Prozent
Raumkosten	44,84
Strom	5,84
Heizung	6,71
Reinigung Räume	18,29
Müll/Straßenreinigung	1,93
Wäschereinigung	3,81
Betriebsmittel Verwaltung	4,28
Führungszeugnis	0,04
Schönheitsreparaturen	2,09
kindbezogene Einrichtungsgegenstände	4,28
Verbrauchsmaterial (Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial)	2,86
Hygienebedarf	1,67
Gebäude- und Hausratsversicherung	2,86
Fortbildung	0,49

Hansestadt Rostock	
Inhalt der Sachkostenpauschale	entsprechender Anteil in Prozent
Bruttowarmmiete	89,4
Gebrauchs- und Verbrauchsmittel	3,5
Fachliteratur	0,3
Geringwertige Wirtschaftsgüter	2
Büromaterial	2
Sonstiges	2,8

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte		
Inhalt der Sachkostenpauschale	entsprechender Anteil in Prozent	
	andere Räume	eigene Räume
Miete inklusive Betriebskosten	61	57
Stromkosten	5	5
Reinigung	12	12
Sonstiger Aufwand (Reinigung/Wäsche, Hygienebedarf, Büroaufwand, Erhaltungsaufwand/Ausstattung, Beschäftigungsmaterial)	22	26

Landkreis Rostock	
Inhalt der Sachkostenpauschale	entsprechender Anteil in Prozent
Haftpflichtversicherung/Mitgliedsbeiträge	1,97
Verwaltungsausgaben (Porto, Telefon, Büromaterial)	8,42
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	11,29
Hygienebedarf	2,81
Ersatzbeschaffung	11,29
Kaltniete	50,79
Betriebskosten	13,42

Landkreis Vorpommern-Greifswald	
Inhalt der Sachkostenpauschale	entsprechender Anteil in Prozent
Versicherungsbeiträge: Gebäude-, Haftpflicht-, Unternehmerversicherung	4
Kaltniete/Wohneigentum: Kaltniete, kalkulatorische Miete	25
Energie/Wasser/Abwasser/Heizkosten	31
Abgaben/Gebühren: Müllgebühren, Schornsteinfegerkosten, Grundsteuern, Straßenreinigung (Winterdienst), Rundfunkbeitrag (nur für angemietete Räume)	3
Wirtschaftsbedarf/Hygiene: Reinigungsmaterial, Pflege- und Hygienemittel	9
Verwaltungsbedarf: Telefongebühren, Internetgebühren, Bürobedarf	12
Fort- und Weiterbildung	2
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	7
Ersatzbeschaffung	5
Ersatzbeschaffung mit Abschreibung	2

Landkreis Vorpommern-Rügen	
Inhalt der Sachkostenpauschale	entsprechender Anteil in Prozent
Pädagogisches Material	4,4
Portfolio	2,0
Fachliteratur	1,6
Reinigung/Hygiene	5,9
Büromaterial	3,6
Fortbildung	4,3
Versicherungen	4,2
Führungszeugnis	0,2
Mitgliedsbeiträge	0,6
Sonstige Sachkosten	5,5
Summe Sachkosten insgesamt	32,3

Inhalt der Sachkostenpauschale	entsprechender Anteil in Prozent
Energie	6,6
Wasser/Abwasser	4,8
Heizung	9,4
Abgaben/Gebühren/Steuern	3,9
Versicherungen	3,7
Summe Betriebskosten insgesamt	28,4
Mieten und Pachten	34,3
Ersatzbeschaffung	3,8
Abschreibungen	0,2
Instandhaltung	1,0
Summe betriebsnotwendige Investitionen insgesamt	39,3

3. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob ein und derselbe Träger unterschiedlich hohe Pauschalen an verschiedene Anbieter der Kindertagespflege zahlt (bitte nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Orten aufzuführen)?

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zahlt den Kindertagespflegepersonen unterschiedlich hohe Pauschalen gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII. Die Unterscheidung erfolgt nach dem Kriterium, ob durch die Kindertagespflegeperson die eigenen Räume im eigenen Haushalt oder angemietete Räume für die Kindertagespflegestelle genutzt werden.

Der Landkreis Rostock zahlt den Kindertagespflegepersonen je nach deren Qualifikation unterschiedlich hohe Pauschalen gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII.

Die Landeshauptstadt Schwerin, die Hansestadt Rostock sowie die Landkreise Vorpommern-Greifswald, Vorpommern-Rügen zahlen den Kindertagespflegepersonen keine unterschiedlichen laufenden Geldleistungen.

4. Ist nach Kenntnis der Landesregierung die Höhe der Pauschale auf Eigeninitiative der Träger in den letzten fünf Jahren gemäß den Preissteigerungen angepasst worden (bitte nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Orten aufzuführen)?

Innerhalb der letzten fünf Jahre wurden die Pauschalen der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 SGB VIII durch die folgenden Landkreise und kreisfreien Städte angepasst:

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Pauschale nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII		Pauschale nach § 23 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII		Pauschale nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII		Pauschale nach § 23 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Landeshauptstadt Schwerin	X		X		X		X	
Hansestadt Rostock		X	X		X		X	
Ludwigslust-Parchim	keine Angabe							
Mecklenburgische Seenplatte	X		X		erfolgt auf Nach- weis		erfolgt auf Nach- weis	
Nordwestmecklenburg	keine Angabe							
Landkreis Rostock	X		X		X		X	
Vorpommern- Greifswald	X		X		X		X	
Vorpommern-Rügen	X		X		X		X	

5. Sieht die Landesregierung angesichts der zunehmenden gerichtlichen Verfahren zu dieser Thematik und der Urteile, in der die Träger grundsätzlich zu einer Neubescheidung verpflichtet werden, Handlungsbedarf, eine transparente landeseinheitliche Bemessungsgrundlage vorzugeben?

Die Höhe der laufenden Geldleistungen wird gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Die Landesregierung unterstützt eine landesweite Angleichung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Landkreise und kreisfreien Städten. Sie nimmt für eine landesweite Angleichung der laufenden Geldleistung zur Unterstützung eine beratende Funktion ein und hat das Angebot der Moderation (beziehungsweise der Gründung) einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung entsprechender Standards gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unterbreitet. Zudem beteiligt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern auch an den Kosten der Kindertagespflege über das Finanzierungssystem des KiföG M-V mit 54,5 Prozent. Es ist daher derzeit durch die Landesregierung nicht beabsichtigt, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine landesweit einheitliche Bemessungsgrundlage vorzugeben.